

Synopse

Änderung Verordnung Schülerfonds

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: **491.400**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen vom 24. März 2009 (Stand 29. März 2009) wird wie folgt geändert:	
Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen		
vom 24. März 2009		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
in Ausführung von § 149 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Mittel und Zweck		
§ 1 ¹ Die bestehenden und künftigen als Fonds, unselbständige Stiftungen, Legate und Schenkungen bezeichneten Sondervermögen zugunsten von Schülerinnen und Schülern der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt werden zusammengefasst im Stipendienfonds der Basler Schulen.	¹ Die bestehenden und künftigen als Fonds, unselbständige Stiftungen, Legate und Schenkungen bezeichneten Sondervermögen zugunsten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt <u>werden zusammengefasst im Stipendienfonds der Basler Schulen.</u>	Durch den Stipendienfonds werden künftig Ausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe unterstützt.
§ 2 ¹ Der Zweck des Fonds ist die Ausrichtung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt, welche keine ausreichenden Beiträge von anderer Seite erhalten können.	¹ Der Zweck des Fonds ist die Ausrichtung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons, <u>Lernende sowie Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz oder Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche die</u> keine ausreichenden Beiträge von anderer Seite erhalten können.	Abs. 1: Von Bedeutung ist, dass die unterstützten Schülerinnen, Schüler, Lernenden und Studierenden Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben müssen. Massgebend ist zunächst der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Falls kein stipendienrechtlicher Wohnsitz besteht, greift der Unterstützungswohnsitz (insbes. bei vorläufig aufgenommenen Studierenden). Der Unterstützungswohnsitz ist massgebend im Sozialhilferecht, nach dem sich bislang etwa die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Studierenden gerichtet hat (vgl. § 23 Sozialhilfegesetz; Art. 4 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]).

¹⁾ SG [410.100](#).

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	² Unterstützt werden kann der Besuch einer staatlichen Schule des Kantons Basel-Stadt, einer ausserkantonalen staatlichen oder einer privaten Schule mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt oder eines Studiums an einer Hochschule in der Region Basel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer anderen schweizerischen Hochschule.	Abs. 2: Durch den Stipendienfonds werden, neben Schülerinnen und Schülern, bereits heute häufig Studierende an der FHNW unterstützt. Zudem sollen in Zukunft auch Lernende und Studierende an Höheren Fachschulen sowie an der Universität unterstützt werden können. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung «Lernende» und «Studierende» neben «Schülerinnen und Schüler» eingeführt werden. Wie bei den Ausbildungsbeiträgen gemäss der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung steht auch hier die Finanzierung von Ausbildungen, die in der Region Basel absolviert werden im Vordergrund (vgl. § 11 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 [SG 491.100]).
II. Organisation		
§ 3 ¹ Über die Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Verordnung bestimmt die Kommission für Ausbildungsbeiträge.		
§ 4 ¹ Vollzugsstelle und Sekretariat der Kommission für Ausbildungsbeiträge ist das Amt für Ausbildungsbeiträge.		
§ 5		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
¹ Kapitalanlagen erfolgen, nach Beratung durch die Basler Kantonalbank und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten, durch das Amt für Ausbildungsbeiträge.		
III. Verfahren		
§ 6 ¹ Der Kapitalertrag sowie eventuelle Beiträge aus dem Kredit für allgemeine Stipendien gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 stehen der Kommission für Ausbildungsbeiträge für die Ausrichtung von Stipendien gemäss dieser Verordnung zur Verfügung. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Fonds.	¹ Der Kapitalertrag <u>aus dem Fonds</u> sowie eventuelle Beiträge aus dem Kredit für allgemeine Stipendien gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 stehen der Kommission für Ausbildungsbeiträge für die Ausrichtung von Stipendien gemäss dieser Verordnung zur Verfügung. ² <u>Die Kommission für Ausbildungsbeiträge gewährt Stipendien gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin.</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Fonds.	Abs. 2: Es wird festgehalten, dass Stipendien auf Gesuch hin gewährt werden.
§ 7 ¹ Massgebend für die Beitragsgewährung soll neben der Bedürftigkeit in erster Linie die Begabung der Bewerberinnen und Bewerber sein, welche von der Leitung ihrer Schule vorgeschlagen und empfohlen werden.	¹ Massgebend für die Beitragsgewährung soll neben der Bedürftigkeit in erster Linie die <u>Begabung Eignung</u> der Bewerberinnen und Bewerber sein, welche von der Leitung ihrer Schule vorgeschlagen und empfohlen werden.	Im Stipendienrecht wird üblicherweise von «Eignung» und nicht von «Begabung» gesprochen. In Zukunft werden Mittel gemäss dem Regierungsratsbeschluss WSU/P061606/P155424 diesem Fonds zugewiesen. Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Migrantinnen und Migranten mit Aufenthaltsbewilligung B und weniger als 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz werden künftig über den Stipendienfonds sowie auf dessen Grundlage abgewickelt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
² Es können auch Beiträge zur Milderung momentaner Notlagen zugesprochen werden. ³ Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen der Familienstiftungen und -legate gemäss dem im Amt für Ausbildungsbeiträge deponierten «Legatarium Fisci Gymnasii», soweit eventuelle Bewerberinnen und Bewerber ihre Beitragsberechtigung nachweisen können.	^{1bis} Um die Eignung festzustellen, kann die Kommission für Ausbildungsbeiträge bei der Leitung der Schule oder Hochschule eine Empfehlung verlangen.	Dabei wird es sich, Stand heute, um jährlich etwa 70 Anträge handeln. Für jeden Einzelfall eine Empfehlung der Schul- oder Hochschulleitungen einzuholen, wäre zu aufwändig. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Verordnung bestimmt gemäss § 3 ohnehin die Kommission für Ausbildungsbeiträge.
§ 8 ¹ Nicht verwendete Erträge dienen zur Äufnung des Kapitals. Dieses soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. ² Kapitaleingriffe dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates vorgenommen werden für Aufgaben, welche im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Fonds liegen.		
§ 9 ¹ Im Falle der Auflösung dieses Fonds beschliesst der Regierungsrat über die Verwendung des Fondsvermögens. Es ist an eine oder mehrere Einrichtungen zuzuwenden, die möglichst ähnliche Zwecke verfolgen wie der Stipendienfonds der Basler Schulen.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
IV. Schlussbestimmungen		
§ 10 ¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen vom 6. Oktober 1969 aufgehoben. ²⁾		
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl	

²⁾ Wirksam seit 29. 3. 2009